

INFORMATIONSBLETT ZUM ENERGIELIEFERUNGSVERTRAG STROM FLEXSPOT PRIVAT UND GEWERBE DER SALZBURG AG

Hier zusammengefasst noch einige wichtige Informationen über die Inhalte zum Energielieferungsvertrag des dynamischen Tarifs FlexSpot. Diese gelten, sofern nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

- › **Lieferant:** Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation, Bayerhamerstraße 16, 5020 Salzburg, kostenlose Serviceline 0800/660 660
- › **Vertragsdauer:** befristet bis zum 31.12.2027 abgeschlossen und endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- › Die **Lieferverpflichtung** erfolgt zum vertraglich fixierten Zeitpunkt, im Falle des Wechsels von einem anderen Lieferanten unter Beachtung der Laufzeit allfällig bestehender Verträge.
- › **Voraussetzung** für die Belieferung ist ein aufrechter Netzzugangsvertrag (zwischen dem Kunden und dem lokalen Netzbetreiber), ein Smart mit vollem Funktionsumfang und Erteilung und Aufrechterhaltung der Zustimmung zur Auslesung von Viertelstundenwerten durch den Netzbetreiber und Übermittlung an den Lieferanten, die Abrechnung mittels Monatsrechnung sowie die Zustimmung zur elektronischen Kommunikation.
- › **Kündigungsmöglichkeit:** schriftlich, mit einer Kündigungsfrist von acht Wochen, soweit vertraglich nicht anders vereinbart. Verbraucher und Kleinunternehmen können den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ordentlich kündigen, soweit vertraglich nicht anders vereinbart.
- › Eine **vorzeitige Auflösung** des Lieferungsvertrages aus wichtigem Grund (z. B. die Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen) ist möglich.
- › **Energiepreis:** Der Kunde kann den Energiestrompreis pro kWh dem beiliegenden Produktblatt entnehmen. Die Strompreise gemäß Produktblatt sind als Strompreis netto und brutto angegeben. Der Gesamtstrompreis brutto inkludiert sämtliche Zuschläge, Abgaben und Steuern. Das Grundentgelt pro Jahr ist ein Pauschalbetrag pro Jahr. Der verbrauchsabhängige Arbeitspreis wird in Cent pro kWh angegeben.
- › **Preisänderung:** Abweichend von Punkt 6.3 der AGB-Strom berechnet sich der Arbeitspreis stündlich auf Basis der Börsenpreise der österreichischen Strombörse EXAA. Die Energiepreisbildung ist dem Produktblatt zu entnehmen. Der Kunde kann den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen kündigen.
- › Wenn Ihr **Stromzähler** ein intelligentes Messgerät ist, (Konfiguration Smart Meter oder Prime Meter), haben Sie das Recht, zwischen einer Monatsrechnung und einer Jahresabrechnung zu wählen. Wir weisen Sie darauf hin, dass im Falle einer Monatsrechnung mit stark variierenden monatlichen Kosten zu rechnen ist, da es etwa in den Wintermonaten üblicherweise zu höheren Verbräuchen kommt. Allerdings kann es bei Jahresabrechnungen zu höheren Nachverrechnungen oder Gutschriften kommen, wenn der tatsächliche Verbrauch von der Prognose abweicht. Wenn Sie mehrere Produkte der Salzburg AG beziehen, erhalten Sie im Falle einer Monatsrechnung eine gesonderte Rechnung für Strom. Bei einer Umstellung von Jahresabrechnung auf Monatsrechnungen erhalten Sie eine Schlussrechnung zu Ihrem Vertragskonto. Wenn Sie von Ihrem Wahlrecht Gebrauch machen möchten, wenden Sie sich bitte an unseren Kundenservice: entweder per E-Mail an kundenservice@salzburg-ag.at oder telefonisch unter 0800/660 660.
- › Dem Vertrag werden die gleichzeitig übermittelten bzw. übergebenen „**Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie**“ zugrunde gelegt. Diese sind auch im Internet unter www.salzburg-ag.at abrufbar und können bei der Salzburg AG angefordert werden. Eine Änderung der AGB durch die Salzburg AG ist möglich. Der Kunde kann dagegen Widerspruch erheben. Dieser führt zur Beendigung des Vertrages.
- › Die Vertragspartner können **Streit- oder Beschwerdefälle** der Energie-Control GmbH vorlegen.
- › Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) gelten die **Rücktrittsrechte** des KSchG.
- › **Recht auf Grundversorgung:** Sie haben das Recht, sich gegenüber jedem Lieferanten, der an Ihrer Adresse Strom an Haushaltskunden liefert, auf die Grundversorgung zu berufen (§ 77 EIWOG 2010).

Wann kann die Grundversorgung relevant sein?

Die Grundversorgung ist zum Beispiel relevant bei Zahlungsschwierigkeiten, wenn die Abschaltung der Anlage droht oder die Anlage bereits abgeschaltet wurde und wenn Sie Schwierigkeiten haben, einen Lieferanten zu finden, der bereit ist, einen Vertrag über die Belieferung mit Strom mit Ihnen abzuschließen. Wenn Sie einem Stromlieferanten mitteilen, dass Sie sich auf die Grundversorgung berufen, besteht für diesen eine Pflicht zur Grundversorgung. Sie werden dann zum Grundversorgungstarif dieses Lieferanten beliefert. Wenn Sie sich gegenüber einem Lieferanten auf die Grundversorgung berufen, ist auch Ihr Netzbetreiber dazu verpflichtet, seine Dienstleistungen zu erbringen und damit Ihre Belieferung mit Strom zu ermöglichen. Auch wir bieten Ihnen die Grundversorgung an. Nähere Informationen über die Grundversorgung, zum Beispiel über unseren Grundversorgungstarif oder zur maximalen Höhe einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, finden Sie unter www.salzburg-ag.at/servicemenue/grundversorgung.html und unter www.e-control.at/grundversorgung.

Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation

Firmensitz: Bayerhamerstraße 16, 5020 Salzburg, Österreich, office@salzburg-ag.at, salzburg-ag.at, UID: ATU33790403
Offenlegung nach § 14 UGB, Aktiengesellschaft, Salzburg, Firmenbuch: FN 51350s, Bankverbindung: Raiffeisenverband Salzburg
IBAN: AT66 3500 0000 0004 5005, BIC: RVSAAT2S, Salzburger Sparkasse IBAN: AT81 2040 4000 0000 1800, BIC: SBGSAT2SXXX